

Antrag

der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Katja Keul, Renate Künast, Dieter Janecek, Tom Koenigs, Nicole Maisch, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Doris Wagner, Volker Beck (Köln), Harald Ebner, Dr. Thomas Gambke, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Peter Meiwald, Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Corinna Rüffer, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung – Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im deutschen Recht verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unternehmen tragen gesellschaftliche Verantwortung, die weit über die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erfüllung von Renditeerwartungen hinausgeht. Auch wenn sich viele Unternehmen durchaus bemühen, gesetzestreu zu wirtschaften und Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten, kommt es in Deutschland aber auch in den internationalen Lieferketten immer wieder zu Rechtsverstößen. Rechtstreue Unternehmen werden beschädigt, wenn einzelne Unternehmen internationale Standards oder die jeweiligen nationalen Vorgaben nicht einhalten. Deshalb ist es äußerst wichtig, mit klaren und umsetzbaren Regelungen dafür zu sorgen, dass die für uns in Europa selbstverständlichen Standards in den Bereichen Menschenrechte, Ökologie und Soziales auch wirklich umgesetzt werden. Ein sozial-ökologischer Rahmen, der die Pflichten von Unternehmen konkretisiert sowie die Folgen bei Verstößen regelt, muss an verschiedenen Ebenen ansetzen: verbindliche Sorgfaltspflichten, Berichtspflichten (Bundestagsdrucksache 18/10030) und effektive Sanktionen (Bundestagsdrucksache 18/10038).

Am 16. Juni 2011 nahm der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ an. Ziel des Rahmenwerks ist es, Menschenrechtsverletzungen unter Beteiligung von Unternehmen zu verhindern und die Rechte betroffener Menschen zu stärken. Denn obwohl es in den globalen Lieferketten überall auf der Welt zu Menschenrechtsverletzungen kommt, war es bislang nicht möglich, einen internationalen Rechtsrahmen für die global vernetzte Wirtschaft zu formulieren. Egal ob auf den Kakaopflanzungen Westafrikas, in den Kohleminen Lateinamerikas oder in den Textilfabriken Asiens und Osteuropas – in vielen Teilen der Welt wird gegen Arbeitsstandards verstoßen. Die UN-Leitprinzipien fordern Staaten dazu auf, durch einen intelligenten Mix aus freiwilligen und gesetzlichen Maßnahmen dazu

beizutragen, dass die international anerkannten Menschenrechtsabkommen, die ILO-Arbeitsnormen, sowie die Kernbestandteile der internationalen Umweltabkommen entlang der Lieferketten eingehalten werden. Sie setzen sich aus drei Säulen zusammen. Hierbei handelt es sich, erstens um die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen – was auch die Bedrohungen seitens wirtschaftlicher Akteure beinhaltet, zweitens die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren, und drittens das Recht auf Wiedergutmachung für die Betroffenen im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure. Zur Umsetzung der Leitprinzipien auf nationaler Ebene sind die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, Nationale Aktionspläne (NAPs) zu erarbeiten. Die Bundesregierung hatte hierzu im Jahr 2014 einen breit angelegten Konsultationsprozess gestartet, um verschiedene Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft an der Ausgestaltung des NAP teilhaben zu lassen. Allerdings ist es der Bundesregierung trotz zweijähriger Beratungsdauer und einer geplanten Veröffentlichung im Mai 2016 nicht gelungen, einen Aktionsplan vorzulegen. Die bisherigen Entwurfsfassungen blieben zudem weit hinter den Erwartungen zurück und beschränken sich auf unverbindliche Empfehlungen und Prüfaufträge. Es werden weder rechtlich verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten benannt noch andere wirksame Instrumente zum Menschenrechtsschutz entwickelt. Damit hinkt die Bundesrepublik Deutschland im globalen Vergleich internationalen und nationalstaatlichen Trends hinterher. In anderen Industrienationen wie den USA, Großbritannien und Frankreich wurden längst Gesetze zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten (due diligence) erarbeitet und das Europäische Parlament forderte die EU-Mitgliedstaaten am 25. Oktober dazu auf, geeignete Maßnahmen zur gesetzlichen Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu ergreifen. Auch im Rahmen der UN-Nachhaltigkeitsziele sowie des G7-Prozesses steht Deutschland in der Verantwortung, Maßnahmen zur Verbesserung der Abbau- und Produktionsbedingungen in der globalen Lieferkette zu ergreifen. Zudem legten die Nichtregierungsorganisationen Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam im März 2015 ein umfangreiches Gutachten vor, das aufzeigt, wie Sorgfaltspflichten im deutschen Recht verankert werden können. Denn spätestens seit dem Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes in Bangladesch mit über 1.127 Toten und 2.438 Verletzten wurde deutlich, dass die Maßnahmen, die Unternehmen zum Schutz der Arbeiterinnen und Arbeiter auf freiwilliger Basis ergreifen, nicht ausreichen. Etliche deutsche Unternehmen legen zwar bereits großes Engagement an den Tag. Allerdings erfüllen die meisten Konzerne – auch die DAX-30-Unternehmen – die in den Leitprinzipien beschriebenen Anforderungen an menschenrechtliche Sorgfaltspflichten nicht. Die Ursachen sind vielfältig: So verfügen Unternehmen oft nicht über ausreichendes Wissen darüber, wie Mechanismen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt etabliert werden können. Darüber hinaus kostet Menschenrechtsschutz einerseits Zeit und Geld, andererseits zieht die Missachtung von Menschenrechtsstandards keine Sanktionen nach sich. Eine gesetzliche Regelung würde dazu führen, dass der Menschenrechtsschutz keinen Wettbewerbsnachteil darstellt, und ein so genanntes Level Playing Field schaffen – also gleiche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer. Das Unterlaufen von Standards darf zukünftig nicht mehr zu einem „Marktvorteil“ führen. Neben den fatalen Auswirkungen auf die Arbeiterinnen und Arbeiter in den Produktionsländern schadet die Untätigkeit der Bundesregierung auch deutschen Unternehmen, denn sie versäumt es, juristische Grauzonen zu beseitigen und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bundesregierung muss einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Vorgaben zur Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten vorlegen. Für Unternehmen bedeutet das in der Praxis, dass sie die wesentlichen Risiken ihrer konkreten Geschäftstätigkeiten erfassen und diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entgegenwirken müssen. Baut ein Unternehmen beispielsweise Rohstoffe in einem Konfliktgebiet ab, muss es sich über die Gefahren einer möglichen Zusammenarbeit mit Konfliktparteien informieren. Stellt es erhöhte Risiken fest, muss es angemessen reagieren. Sowohl über die Risikoanalyse als auch über die getroffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen muss

transparent berichtet werden. Werden Menschenrechtsverletzungen festgestellt, ist es für die Rechtsfolgen entscheidend, ob das Unternehmen zuvor angemessene Maßnahmen ergriffen hat und ob der eingetretene Schaden durch angemessene Sorgfaltsmaßnahmen vermeidbar gewesen wäre. Sind nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen aus der Geschäftspraxis des deutschen Unternehmens abzuleiten, müssen den Opfern zivilrechtliche Klagen vor deutschen Gerichten und damit einhergehend Schadenersatzforderungen ermöglicht werden. Hierzu muss auch das deutsche Zivilrecht an die Herausforderungen der globalisierten Wirtschaft angepasst werden. Gleichzeitig muss durch eine Kombination aus Anreiz- und Sanktionsmechanismen – beispielsweise bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der Genehmigung von Außenwirtschaftsförderung sowie wirksamer Überwachung der ergriffenen Maßnahmen durch deutsche Behörden – darauf hingearbeitet werden, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Gesetz zur Verankerung verbindlicher menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu erarbeiten und dem Bundestag vorzulegen, das skalierbar unter Berücksichtigung von Kriterien wie Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Mitarbeiterzahl die folgenden Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht für Unternehmen festschreibt:
 - eine fortlaufende, menschenrechtsbezogene Risikoanalyse,
 - geeignete Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen,
 - wirksame Abhilfemaßnahmen bei Menschenrechtsverstößen,
 - angemessene Organisationspflichten, d. h. Hinweisgebersysteme und Compliance-Strukturen,
 - Dokumentation und Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen, die im Rahmen der nichtfinanziellen Berichte erfolgen, zeitgleich mit dem Lagebericht des Unternehmens veröffentlicht werden;
2. die zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die von Unternehmen verursacht wurden, zu verbessern und kollektive Klagemöglichkeiten zu schaffen;
3. wirksame Sanktionen gegen Unternehmen bei Verstößen gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zu verankern;
4. über öffentliche Vergabe Anreize für Unternehmen zu schaffen, notwendige Maßnahmen zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu ergreifen;
5. angemessene Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für kleine und mittelständische Unternehmen bereitzustellen.

Berlin, den 8. November 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zur konsequenten Umsetzung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights sind gesetzliche Verbesserungen erforderlich, um einen klaren rechtlichen Rahmen für die menschenrechtlichen Auswirkungen von transnationalen Aktivitäten von Unternehmen zu schaffen. Konkret bedarf es einer Verbesserung von Klagemöglichkeiten für die Opfer von Unternehmenshandeln sowie eines Gesetzes über die unternehmerische Sorgfaltspflicht zum Schutz der Menschenrechte (MSorgfaltsG), wie es von Klinger, Krajewski et. al. im Rahmen ihres Rechtsgutachtens für deutsche Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagen wird. Durch ein solches Gesetz kann nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen unternehmerischen Handelns präventiv begegnet werden. In Fällen, in denen Menschenrechtsverletzungen auftreten, müssen wirksame Sanktionen zum Tragen kommen. Hierzu muss ein Stammgesetz in Form eines öffentlich-rechtlichen Regelungsansatzes in der deutschen Rechtsordnung verankert werden. Ein solches ermöglicht es, das Verhalten von Unternehmen ex ante zu steuern und so im besten Fall nachträgliche Schadenersatzforderungen gar nicht erst erforderlich zu machen. Die Vorteile der Überwachung von Managementpflichten sowie deren Sanktionierung im Verletzungsfall durch deutsche Behörden im Vergleich zur komplexen Durchsetzung von Haftungsansprüchen von Betroffenen liegen auf der Hand.

Völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen sind geltendes deutsches Recht, das sich aus den anerkannten Menschenrechtsabkommen und den jeweiligen Zustimmungsgesetzen ergibt (siehe unten). Zwar sind die Adressaten des Völkerrechts grundsätzlich Staaten, allerdings lässt sich aus der staatlichen Schutzpflicht der Anspruch ableiten, dass Regierungen wirksame Maßnahmen erlassen müssen, um Menschenrechtsverletzungen durch andere zu verhindern. Staaten müssen somit gesetzgeberisch tätig werden und Verhaltensmaßstäbe gesetzlich festschreiben, wenn es zu menschenrechtlich nachteiligen Auswirkungen durch die Geschäftspraxis von Konzernen kommt. Die Unteilbarkeit der Menschenrechte ist nicht nur die Leitmaxime der UN-Menschenrechtscharta, sondern auch der Guiding Principles. Dementsprechend sehen sie keine Einschränkung der Reichweite menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten vor und nehmen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe in die Verantwortung, die Menschenrechte in der gesamten Lieferkette zu achten. Die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten ist zudem von regionalen Faktoren sowie dem Geschäftsbereich abhängig. So gehen die Leitsätze von einem höheren Risiko in Konfliktregionen und Hochrisikosektoren aus und verlangen in diesen Fällen besondere Vorkehrungen.

Der deutsche Gesetzgeber verfügt hierbei über einen völkerrechtlich gebotenen Regelungszugriff auf alle inländischen natürlichen und juristischen Personen und somit die in Deutschland ansässigen Unternehmen. Ein Gesetz zur Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im deutschen Recht könnte sich daher auf alle Unternehmen mit Sitz, Hauptniederlassung oder Hauptverwaltung in Deutschland erstrecken und muss von der dort ansässigen Geschäftsleitung auch für sämtliche Geschäftstätigkeiten im Ausland umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung von Kriterien wie Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Mitarbeiterzahl soll das Gesetz zunächst auf große Unternehmen abzielen. Der Geltungsbereich muss dann jedoch stufenweise auf alle Unternehmen ausgeweitet werden.

Mit der Umsetzung der UN Guiding Principles verankert die Bundesrepublik Deutschland international gültiges Recht auf nationaler Ebene. Eine ambitionierte Umsetzung kann Deutschland jedoch zum Vorreiter einer sozial-ökologischen Wirtschaftspolitik machen. Das Kernelement der Gesetzgebung ist die verbindliche Festschreibung so genannter menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Laut UN-Leitprinzip 17 beinhaltet die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen die Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer menschenrechtlicher Auswirkungen des unternehmerischen Handelns. Hierbei muss das Unternehmen in angemessener Weise Risiken, die zu Menschenrechtsverletzungen führen können, ermitteln, bewerten und unter Umständen priorisieren. Hierbei sind die Größe des Unternehmens sowie länder- und sektorspezifische Risiken einzubeziehen. Auch Schwere und Wahrscheinlichkeit der Menschenrechtsverletzung sowie die Unmittelbarkeit des Verursacherprinzips sind zu berücksichtigen. Ermittelte Risiken müssen eine vertiefte Prüfung unter Einbeziehung der Betroffenen nach sich ziehen. Hierbei müssen auch Beiträge des Unternehmens zu Menschenrechtsverletzungen durch Dritte (Unternehmen in der Wertschöpfungskette, staatliche Stellen etc.) sowie negative Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens miteinbezogen werden. Die Risikoanalyse muss fortlaufend aktualisiert werden und ist vor jeder strategischen Unternehmensentscheidung durchzuführen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse müssen Präventionsmaßnahmen eingeleitet und in der Geschäftspolitik verankert werden. Hierzu muss auch bei Vertragsverhandlungen und -abschlüssen im Rahmen strategischer Unternehmensentscheidungen auf Maßnahmen zum Menschenrechtsschutz hingewirkt werden. Stellt ein Unternehmen fest, dass es zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt, muss es unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um diese zu beenden.

Wichtige Kriterien sind hierbei die Schwere der Menschenrechtsverletzung sowie die Unmittelbarkeit des Verursachungsbeitrages. Die Abhilfemaßnahmen müssen durch Organisationspflichten ergänzt werden. Geeignete Maßnahmen können hier die Einrichtung von Hinweisgebersystemen sowie angemessene Compliance-Strukturen sein. All diese Aspekte müssen Unternehmen genau dokumentieren und im Rahmen der Berichtspflicht über nichtfinanzielle Informationen berichten. Die nichtfinanziellen Berichte mit samt der Dokumentation sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die inhaltliche Überprüfung der Berichte muss durch externe Prüfer erfolgen (siehe Bundestagsdrucksache 18/10030). Entsprechend sollten Landes- und Bundesbehörden mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um eventuell erhöhtem Arbeitsaufwand durch Sanktionsmaßnahmen und den gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die Unternehmen sind verpflichtet, die Dokumentation über ihre Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht über fünf Jahre hinweg aufzubewahren, um auch im Nachhinein die Beweissicherung zu gewährleisten.

Um Unternehmen dazu zu bringen Mechanismen zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten einzurichten, muss der Staat Anreize schaffen. So sollten die Zuschlagskriterien der öffentlichen Beschaffung an die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfalt gekoppelt werden. Flankierende Beratungsangebote sollten die Umsetzung unterstützen. Hierzu könnten z. B. eine Beratungsstelle sowie eine bundesweite Datenbank zum Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen eingerichtet werden. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen könnten mittelfristig von derartigen Angeboten profitieren. Kommt ein Unternehmen seinen menschenrechtlichen Pflichten nicht vollumfänglich nach, müssen wirksame Sanktionen gesetzlich angeordnet und verhängt werden. Hierzu sind neben einem möglichen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Mitteln der Außenwirtschaftsförderung auch weitere Sanktionsmöglichkeiten festzuschreiben, die die bisherigen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts (insbesondere § 30 OWiG) erweitern und verbessern (siehe Bundestagsdrucksache 18/10038). Hierbei geht es ausdrücklich nicht nur um Fälle, in denen in der Folge der Vernachlässigung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten tatsächlich Menschenrechte verletzt wurden, sondern auch um Fälle, in denen einzelne Elemente der Sorgfaltspflichten – wie beispielsweise die Berichtspflichten – nicht ausreichend wahrgenommen wurden. Die Höhe der Sanktionen muss dabei dem jeweiligen Verstoß angepasst werden und zugleich eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten.

Ein weiteres Kernelement der UN Guiding Principles ist die Bereitstellung geeigneter Klagemöglichkeiten für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmenshandeln. Hierzu muss das öffentlich-rechtliche Instrument der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht um eine zivilrechtliche Komponente ergänzt werden, um Schadenersatzansprüche für Betroffene sicherzustellen. Hiermit kann nicht nur ein angemessener Ausgleich für die Rechtsgutsverletzungen, sondern auch eine erhebliche verhaltenssteuernde Wirkung erzielt werden.

Zu diesem Zweck sollte die gesetzlich geregelte Sorgfaltspflicht auch den zivilrechtlichen Haftungsmaßstab festlegen. Dazu muss das Gesetz im Rahmen einer Eingriffsnorm im Sinne von Art. 16 der Rom-II-Verordnung für die außervertragliche Haftung festlegen, dass die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zwingend und ohne Rücksicht auf das nach internationalem Privatrecht maßgebende Recht Anwendung findet. Die Bundesrepublik Deutschland muss diese gesetzgeberischen Gestaltungsspielräume nutzen, um ihrer Schutzpflicht gerecht zu werden, die sich aus international anerkannten Menschenrechten ergibt. Zudem müssen nicht nur die materiellen, sondern auch die verfahrensrechtlichen Hürden, die derzeit im deutschen Zivilrecht existieren, abgebaut werden. Unternehmen mit Sitz in Deutschland können zwar stets vor deutschen Gerichten verklagt werden. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass dies auch für die ausländischen Tochterunternehmen deutscher Unternehmen gilt. Da die Justizsysteme – insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern – häufig schwach ausgeprägt sind, scheitert andernfalls die Rechtsdurchsetzung an den Defiziten der lokalen Justiz. Aus diesem Grunde sollte auch eine ausdrückliche Notzuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen Zulieferer deutscher Unternehmen geschaffen werden, wenn aufgrund gravierender Defizite der lokalen Justiz andernfalls eine Rechtsverweigerung droht.

Ein in verfahrensrechtlicher Hinsicht ebenso wichtiger Schritt ist die Einführung von kollektiven Klagemöglichkeiten, zum Beispiel durch die Einführung von Gruppenklagen (vgl. Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 18/1464). Zudem sollte geprüft werden, inwieweit Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen Klagerechte eingeräumt werden können.

Grundlage für das Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflicht zum Schutz der Menschenrechte sind die international anerkannten Menschenrechte, die sich aus den folgenden Abkommen in der durch das jeweilige Zustimmungsgesetz bekannt gemachten Fassung ergeben:

1. dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1533) und dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390);
2. dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1569);
3. dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072), zuletzt geändert durch Art. 1 Änd-Übereink vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135);
4. dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122);
5. dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640);
6. dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441);
7. dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23);
8. dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97);
9. dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201);
10. dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290);
11. dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (BGBl. 1969 II S. 961);
12. dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1985 II S. 647);
13. dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246);
14. dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354) und dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222);
15. dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419);
16. dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 (BGBl. 2009 II S. 932).

